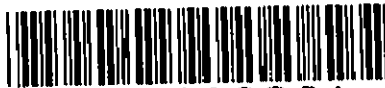




Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den  
Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



\*10019330\*

des Landesgericht, Eupen

25 - 61 - 2010

IA/  
der Greffier **Kanzlei**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/02/2010 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr : **822.574 846**

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **Ländliche Gilden - Verein für Bildung, Dorf und Land**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz : Malmedyer Strasse 63 - 4780 Sankt Vith

Gegenstandder Urkunde : **Gründung - Verwaltungsrat**

Die erschienenen Gründungsmitglieder

Pieter Vanthemsche, Tombergstraat 57, 1750 Sint-Martens-Lennik (geboren in Kortrijk am 6. Dezember 1955), nn 55120628102

Christian Stivigny, Hood Kruisstraat 6b, 3890 Gingelom (geboren in Waremmen am 9. Januar 1964), nn 64010920107

Ludo Vansant, Hadschot 59, 2440 Geel (geboren in Geel am 3. Juli 1952), nn 52070314533

Victor Emmerechts, Klaarstraat 82, 1745 Opwijk (geboren in Merchtem am 8. Januar 1955), nn 55010849737

Tony Lemmens, Brusselbergstraat 9, 3583 Paal (geboren in Hasselt am 20. August 1948), nn 48082019377

Hermann Chantraine, Emmaburger Weg 18, 4728 Hergenrath (geboren in Lontzen am 21. Mai 1954) nn 54052126778

Raymond Geiben, Kolter 1, 4790 Burg Reuland (geboren in Wiltz (L) am 24. Mai 1962) Nationalität: Luxemburger

Guido Stoffels, Wahlerscheider Str. 121, 4760 Rocherath (geboren in Bütgenbach am 14. Dezember 1955) nn 58121430592

Ilona Benker, Aachner Str. 94, 4780 Sankt-Vith (geboren in Malmedy am 19. August 1982) nn 82081917068

Josef Johannis, Valender 49, 4770 Amel (geboren in Valender am 23. März 1958) nn 58032316593

vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 bezüglich der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen gemäß der Änderungen vom 2. Mai 2002 und vom 16. Januar 2003 (im Folgenden das „Gesetz VoG“ genannt) zu gründen. Sie legen am 29. Juni 2009 deren Satzung wie folgt fest:

**KAPITEL I : BEZEICHNUNG, SITZ, DAUER, ZIEL/GEGENSTAND****Artikel 1 :**

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich: "Ländliche Gilde – Verein für Bildung, Dorf und Land – VoG" oder abgekürzt "Ländliche Gilden"

**Artikel 2 :**

Der Sitz der Vereinigung ist in 4780 St. Vith, Malmedyer Str. 63 im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien).

Die Generalversammlung hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung an jeglichem Ort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen und die erforderlichen Öffentlichkeitsanforderungen zu erfüllen.

**Artikel 3:**

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite**: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

**Auf der Rückseite** : Name und Unterschrift.

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

#### Artikel 4 :

Zielsetzung der Vereinigung ist das Gemeinwohl und die persönliche Entfaltung der Bevölkerung im ländlichen Raum zu fördern.

Damit will die Vereinigung dazu beitragen die Weiterbildung und Schulung auf allen Ebenen des allgemeinen gesellschaftlichen, sozio-kulturellen und religiösen Zusammenlebens, der christlichen Werte und der Familien zu fördern; dies geschieht an Hand der Öffentlichkeitsarbeit, der Herausgabe von Veröffentlichungen, der Durchführung von Kursen, Versammlungen, Schulungsprojekten und all anderer geeigneter Formen/Arten und Methoden.

Insbesondere will sich die Vereinigung einsetzen für die Meinungsbildung und eine ständige Weiterbildung der Erwachsenen (auch in bezug auf eine nachhaltige Landwirtschaft), für die Wertschätzung des Familienlebens und für die allgemeine kulturelle Entfaltung.

Desweiteren will die Vereinigung aktiv mitarbeiten an einer nachhaltigen Entwicklung der Dörfer und des ländlichen Raumes, dies durch bürgernahe Aktionen und Projekte u.a. in bezug auf eine nachhaltige Landwirtschaft, auf die Bereiche Tourismus, Freizeit, Gemeinwohl, Mobilität, Umwelt und Landschaftsgestaltung, Dorferneuerung und kulturelles Erbgut.

Die Vereinigung setzt sich ferner für folgende Zielsetzung ein: die berufliche, landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung innerhalb der VoG „Landwirtschaftliches Schulungszentrum der Grünen Kreise, Agra Frauen und Ländlichen Gilden“ im Sinne des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen durchzuführen.

Die Vereinigung kann alle Mittel anwenden, die mittelbar und unmittelbar zur Verwirklichung dieses Zieles beitragen.

Die Vereinigung kann einer anderen Vereinigung oder anderem Verband angehören

#### KAPITEL II : Mitgliedschaft

#### Artikel 5 :

Die Vereinigung besteht aus effektiven und angeschlossenen Mitgliedern.

Ein Stimmrecht bei der Generalversammlung kommt allein den effektiven Mitgliedern und nicht den angeschlossenen Mitgliedern zu.

Die Anzahl der effektiven Mitglieder darf nicht weniger als fünf betragen.

#### Artikel 6:

Über die Aufnahme von natürlichen oder juristischen Personen als neue Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat.

Als angeschlossene Mitglieder kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die vom Verwaltungsrat aufgrund ihrer Bindung an die Ländlichen Gilden gutgeheißen wird.

Die Anfragen zur Aufnahme als Mitglied müssen schriftlich an den Verwaltungsrat gerichtet werden unter Angabe des Namens, des Vornamens sowie der Adresse (bei juristischen Personen Rechtsform und Sitz zusätzlich). In diesem Schreiben muss angeführt werden, wie der Antragsteller begründet, für eine Mitgliedschaft geeignet zu sein.

Die Gründer/innen sind die ersten effektiven Mitglieder.

#### Artikel 7:

Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich:

- a. die Satzung und die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Vereinigungsorgane zu respektieren
- b. den Interessen der Vereinigung oder eines ihrer Organe nicht zu schaden.

#### Artikel 8

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten.

Die Mitgliedschaft eines effektiven wie auch angeschlossenen Mitgliedes endet von Rechts wegen durch den Tod des Mitglieds, offensichtliches Unvermögen, Unfähigkeitserklärung oder im Falle einer juristischen Person durch Auflösung, Fusion, Teilung oder Konkurs.

Der Ausschluss eines effektiven wie auch angeschlossenen Mitglieds kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates oder auf Gesuch von mindestens 1/5 aller effektiven Mitglieder durch besonderen Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder bevollmächtigten anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

Das effektive Mitglied dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, hat das Recht auf eine Anhörung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben, nicht zurückfordern. Sie dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen.

#### Artikel 9

Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

#### Kapitel III: Generalversammlung

##### Artikel 10:

Die Generalversammlung stellt sich zusammen aus allen effektiven Mitgliedern. Auf Wunsch können auch angeschlossene Mitglieder den Versammlungen beiwohnen allerdings nur mit beratender Stimme.

Der/die Verwaltungsratsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Sitzung der Generalversammlung.

Ein Mitglied kann sich durch Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Es darf allerdings nur ein Mitglied bevollmächtigt werden ein anderes Mitglied zu vertreten.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

##### Artikel 11:

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
3. ggf. die Bestellung und Abberufung der Kommissare und die Festlegung ihrer Besoldung;
4. die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
5. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
6. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
7. den Ausschluss eines Mitglieds;
8. die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
9. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

##### Artikel 12:

a. Der Verwaltungsrat kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wie es für die Interessenten der Vereinigung erforderlich ist oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt. Jedes Jahr muss mindestens eine Generalversammlung einberufen werden zur Billigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses. Diese Versammlung findet an einem dem Verwaltungsrat genehmen Datum vor dem 30. Juni statt.

b. Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Die Einladung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in unterschrieben. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

c. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Generalversammlung darf auch bezüglich der Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, geltende Beschlüsse treffen unter der Bedingung, dass alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

d. Jeder Punkt der Tagesordnung, der durch mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder eingebracht wird, kommt auf die Tagesordnung.

## Artikel 13:

a. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in ausschlaggebend.

b. Bei Beschlüssen bezüglich des Ausschlusses eines effektiven Mitglieds und Satzungsänderung entsprechen die Abstimmungsmodalitäten denen, die im Gesetz vorgesehenen sind. Bei Beschlüssen bezüglich Satzungsänderung, Ausschlusses eines effektiven Mitglieds und Billigung der Jahreskonten und des Haushalts gelten Enthaltungen als Gegenstimme.

## Artikel 14:

Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das von dem/der Schriftführer/in oder einem Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben und in ein besonderes Verzeichnis eingetragen wird. Auszüge daraus, die anderwärtig vorzulegen sind, werden von dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben.

## KAPITEL IV: Der Verwaltungsrat

## Artikel 15

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus höchstens 8 effektiven Mitgliedern besteht; diese werden von der Generalversammlung gewählt und können zu jeder Zeit von ihr abberufen werden. Sie üben ihr Mandat kostenlos aus. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder ist immer kleiner als die Anzahl der Mitglieder der Generalversammlung.

## Artikel 16

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sollte die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder durch Rücktritt, Verstreichen der Mandatsdauer oder Absetzung unter das gesetzlich vorgeschriebene Minimum zurückgehen, behalten die Verwalter ihr Mandat bis für ihren Ersatz gesorgt ist.

## Artikel 17:

a. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n, eine/n zweite/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenträger/in.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in einberufen. Die Leitung der Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden übernommen; bei Verhinderung leitet der/die zweite Vorsitzende, falls ein/e solche/r nicht vorhanden ist, leitet das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied die Sitzung.

b. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

c. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates schriftlich zu bevollmächtigen.

d. Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom/von der Schriftführer/in unterschrieben und in ein besonderes Verzeichnis eingetragen wird. Auszüge daraus, die anderwärtig vorzulegen sind, werden vom/von der Schriftführer/in oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben.

## Artikel 18:

a. Der Verwaltungsrat übernimmt die Geschäftsführung der Vereinigung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

b. Gegenüber Dritten geht die Vereinigung erst durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder rechtsgültige Verpflichtungen ein.

c. Aufgaben der täglichen Verwaltung der Vereinigung können vom Verwaltungsrat durch einfachen Beschluss einer oder mehreren Personen, Verwaltungsratsmitgliedern oder nicht, übertragen werden. Das Recht der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung kann einer oder mehreren Personen unabhängig von deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Vereinigung durch einfachen Beschluss aufgetragen werden.

Wenn diese Möglichkeiten angewendet werden, muss festgelegt werden ob diese Personen allein oder gemeinsam oder als Kollegium handeln können und dies sowohl was die interne tägliche Geschäftsführung als auch die externe Vertretung betrifft.

## Artikel 19:

Die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, der Personen, die mit der Geschäftsführung beauftragt werden und der Personen, die ermächtigt sind, die Vereinigung zu vertreten, werden in einem Vereinsregister festgehalten, das dem Handelsgericht zugestellt und auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

## Kapitel V: Recht der Mitglieder auf Einsichtnahme

## Artikel 20:

Die im Register hinterlegten Protokolle werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt. Jedes Mitglied kann am Sitz der Vereinigung die Mitgliederliste, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie anderer Personen, die innerhalb der Vereinigung oder gegen Entgelt ein Mandat bekleiden einsehen.

## Kapitel VI: Haushaltsplan - Abrechnungen - Kontrolle

## Artikel 21:

- a. Das Buchhaltungsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Buchhaltungsjahr beginnt am 1. Juli 2009 und endet am 31. Dezember 2009.
- b. Die Konten des abgelaufenen Jahres werden durch den Verwaltungsrat abgeschlossen und der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Kommissare.
- c. Der Verwaltungsrat wird einen Bericht über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Billigung und Entlastung durch die Generalversammlung beim Handelsgericht niederlegen oder, falls das Gesetz es so verlangt, bei der Nationalbank Belgiens.

## Artikel 22:

- a. Falls die Vereinigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, wird die Kontrolle über die Finanzen, über den Jahresabschluss und über die Regelmäßigkeit, die sich aus dem Gesetz zu den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie den Satzungen ergibt, die Verrichtungen in dem Jahresabschluss wiederzugeben, einem oder mehreren Kommissaren vom Institut der Betriebsrevisoren übertragen, die von der Generalversammlung benannt werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Kommissare sowie über die Festlegung der Besoldung. Die Kommissare werden für einen Zeitraum von drei Jahren benannt.
- b. Den Kommissaren obliegt gemeinsam oder einzeln das uneingeschränkte Recht der Kontrolle über alle Verrichtungen der Vereinigung. Sie haben ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher, den Briefwechsel, die Protokolle und alle weiteren Schriftstücke der Vereinigung.

## Kapitel VII: Auflösung

## Artikel 23:

Ausgenommen im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder einer Auflösung auf dem Rechtsweg kann ausschließlich die Generalversammlung eine freiwillige Auflösung beschließen. Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung oder in Ermangelung dessen das Gericht einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse sowie die Auflösungsbedingungen festsetzen.

## Artikel 24:

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

## Teil B : Fortsetzung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird der verbleibende Nettostand nach der Tilgung der Schulden einer Vereinigung zugelührt, die eine ähnliche Zielsetzung wie die Ländlichen Gilden verfolgt. Es obliegt der Generalversammlung darüber zu entscheiden, welcher Vereinigung der Restbestand übertragen wird.

### Artikel 25:

Alles, was durch diese Satzungen nicht ausdrücklich geregelt ist, unterliegt dem Gesetz vom 27. Juni 1921 bezüglich der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen gemäß der Änderungen vom 2. Mai 2002 und vom 16. Januar 2003.

Die Generalversammlung der Vereinigung hat am heutigen Tag einstimmig folgende Entscheidungen getroffen.

a) Folgende Personen werden als Verwaltungsratsmitglieder ernannt:

-Pieter Vanthemsche, Tombergstraat 57, 1750 Sint-Martens-Lennik (geboren in Kortrijk op 6 december 1955), nn 55120628102

-Christian Stivigny, Rood Kruisstraat 6b, 3890 Gingelom (geboren in Waremmen op 9 januari 1964), nn 64010920107

-Ludo Vansant, Hadschot 59, 2440 Geel (geboren in Geel op 3 juli 1952), nn 52070314533

-Hermann Chantraine, Emmaburger Weg 18, 4728 Hergenrath (geboren in Lontzen am 21. Mai 1954) nn 54052126778

-Raymond Geiben, Koller 1, 4790 Burg Reuland (geboren in Wiltz (L) am 24. Mai 1962) Nationalität: Luxemburger

-Ilona Benker, Aachner Str. 94 (geboren in Malmedy am 19. August 1982) nn 82081917068

b) In Abweichung von Artikel 16 der Satzungen verläuft die erste Mandatsperiode bis 2012

c) Die Verwaltungsratsmitglieder leisten ihre Arbeit unentgeltlich.

Der neu gewählte Verwaltungsrat der Vereinigung hat am heutigen Tag folgende Entscheidung einstimmig getroffen.

Aus seinen Reihen wählt der Verwaltungsrat folgendes Präsidium:

Vorsitzende/r:

-Pieter Vanthemsche, Tombergstraat 57, 1750 Sint-Martens-Lennik (geboren in Kortrijk op 6 december 1955), nn 55120628102

Stellvertretende Vorsitzende/r:

-Hermann Chantraine, Emmaburger Weg 18, 4728 Hergenrath (geboren in Lontzen am 21. Mai 1954) nn 54052126778

Herr Christian Stivigny, Rood Kruisstraat 6b, 3890 Gingelom (geboren in Waremmen am 9. Januar 1964), nn 64010920107

wird zum Geschäftsführer der Vereinigung bestimmt. Der Verwaltungsrat überträgt dem Geschäftsführer die täglichen Geschäftsführungsbefugnisse.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung kann die Vereinigung durch die alleinige Unterschrift des Geschäftsführers vertreten werden.

Christian Stivigny,  
Geschäftsführer

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/02/2010 - Annexes du Moniteur belge